Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 31. Basel, 3. August. 1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Gedanken über ein neues Infanterie-Reglement. — Kavalleristische Lehren aus dem russisch-japanischen Krieg. — Der Fortbestand des Dreibunds. — Eidgenossenschaft: Remontenkurse und Rekrutenschulen der Kavallerie pro 1908. Regimentsmanöver. Fünfter Distanzritt für Offiziere aller Waffen.

Gedanken über ein neues Infanterie-Reglement.

II.

In unsrem ersten Aufsatze (Nr. 29 Militärztg.) haben wir unsre Auffassung der Aufgabe dargelegt. Im Nachfolgenden soll versucht werden, durch grobe Skizzierung einzelner Abschnitte des Reglements zu zeigen, wie wir die Ausführung der Aufgabe auffassen. Wir beginnen mit dem was wir als „Einleitung" geben würden:

1. Grundsätze der Ausbildung.

Das Ziel der Ausbildung ist Kriegsbrauchbarkeit. Die Kriegsbrauchbarkeit beruht auf Mannszucht, auf Können und Wissen, und auf Selbständigkeit.

Die Erschaffung, Erhaltung und Förderung dieser Grundbedingungen der Kriegsbrauchbarkeit ist die alleinige Aufgabe aller militärischen Unterweisungen und Übungen.

Selbständigkeit des Wehrmannes jeglichen Grades und jeglicher Stellung ist der oberste Faktor zur Herbeiführung kriegerischen Erfolges. Diese darf aber nur dort vorausgesetzt werden, wo vollkommen zu Eigentum erworbenes Können und Wissen vorhanden ist, sie darf nur demjenigen anvertraut werden, der durch Mannszucht davor geschützt ist, seine Selbständigkeit statt zur Ausführung des höhern Willens, nach eignem Sinn und zu eignem Vorteil zu gebrauchen.

In der Rekrutenschule erhält der angehende Wehrmann die Ausbildung und Erziehung, durch welche diese 3 Bedingungen der Kriegsbrauchbarkeit erschaffen werden, während die Aufgabe des Wiederholungskurses ist, ihn den Gebrauch derselben zur Herbeiführung kriegerischen Erfolges zu lehren.

In der Rekrutenschule wird im weitern der angehende Unteroffizier und Offizier in der praktischen Ausübung seiner Obliegenheiten unterwiesen, so dass er im Wiederholungskurs imstande ist, seine Truppen zu führen und sich zur Durchführung eines höhern Gedankens im selbständigen Gebrauch der Truppen zu üben.

Rekrutenschule und Wiederholungskurs haben somit zwei verschiedene Ausbildungsziele. Die Rekrutenschule legt das einfache solide Fundament, auf welchem im Wiederholungskurs die feldmässige Ausbildung aufgebaut wird.

Die Gefahr ist sehr gross, dass soldatisch ungenügend durchgebildete Rekruten und in dem Elementaren ihrer Aufgabe ungenügend sichere junge Vorgesetzte in die Einheiten übergehen, wenn man die feldmässige und taktische Ausbildung in der Rekrutenschule nicht auf das absolut Notwendige beschränkt: zur Einführung des Cadres in Führung und Gebrauch, und zu Anleitung der Rekruten im Gebrauch des Erlernten im Feld.

In der Rekrutenschule steht die Ausbildung unter den Instruktoren, während diese in den Wiederholungskursen keinerlei Kompetenzen auszuüben haben.

Auch in der Rekrutenschule wird die Mannschaftsausbildung und die Führung vom Truppencadres besorgt, welches hierzu von den Instruktoren angeleitet und bei der Ausführung überwacht wird.

Die Aufgabe der für Ausbildung der Rekruten und des Cadres in der Rekrutenschule verantwortlichen Instruktoren ist eine äusserst schwierige; nur derjenige kann ihr genügen, der als besten Lohn seiner Arbeit empfindet, wenn die ihm unterstellten Truppencadres seine anleitende, nachhelfende und überwachende Tätigkeit überflüssig machen.